

Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte	Band	Seite	Hildesheim 1985
NNU	54	3—25	Verlag August Lax

## Aussagen schriftlicher Quellen zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte des Unteren Eichsfeldes

Von  
Martin Last †

Mit 1 Abbildung

### Inhalt:

- I. Allgemeiner Teil: Das Untersuchungsgebiet, seine Überlieferungszentren; Qualität und Quantität der Überlieferung
- II. Spezieller Teil:
  1. Bernshausen
  2. + Drudewenshusen
  3. Zusammenfassung
- III. Exkurs: Plädoyer zugunsten einer „Historischen Orts- bzw. Landesaufnahme“

### I. Allgemeiner Teil

Dieser Beitrag schließt an die Berichte über die Ausgrabungen in Bernshausen (vgl. GROTE 1982; GROTE 1984 a und b) und + Drudewenshusen (STEPHAN 1984) an. Er bietet nur zu einem Teil Resultate gezielter eigener Forschungen<sup>1</sup>. Ziel ist vielmehr, die Forschungssituation zu beschreiben und Ausblicke auf solche Ergebnisse zu eröffnen, die als möglich erscheinen, wenn im Hinblick auf die Siedlungsgeschichte der beiden genannten Orte und ihres Umlandes schriftliche Quellen systematisch und sachgerecht erfaßt und ausgewertet werden.

Die Forschungssituation ist derzeit wenig befriedigend. Das zeigt sich schon, wenn man das Untersuchungsgebiet sinnvoll abzugrenzen sucht. Zu unterschiedlichen Zeiten konkurrieren unterschiedliche Raumbezeichnungen miteinander; ein Sachverhalt, der in der Forschung seine Spuren hinterlassen hat.

Der Terminus „*Unteres Eichsfeld*“ stammt aus der Neuzeit. Er setzt das Korrelat „*Oberes Eichsfeld*“ voraus und spiegelt letztlich die vom Erzstift Mainz geprägte

territoriale Gliederung des thüringisch-(nieder)sächsischen Grenzraums in der Zeit vom späten Mittelalter bis hin zum Jahre 1802 (FALK 1930, 13 ff.; LANDWEHR 1964, 35 ff.; LANDWEHR u. PATZE 1970, 12 ff.). Sachgerechter im Hinblick auf das Mittelalter sind die Raumbezeichnungen „Duderstädter Mark“, wie sie erstmals in der Zeit um 1200, danach häufiger bezeugt ist (UB Eichsfeld I Nr. 165 [1184/1203] : *in territorio Duderstad*; VON ERATH 1764, 802 [1470] : *in der Duderstettischen Margk*) bzw. „Goldene Mark“, mehrfach in Quellen des 13. bis 15. Jahrhundert<sup>2</sup>. Beide umfassen allerdings spätmittelalterlicher Überlieferung zufolge über das Untere Eichsfeld hinaus auch geringe Teile des (thüringischen) Oberen Eichsfeldes um Worbis und Teistungen. Diese beiden mittelalterlichen Raumbezeichnungen entstammen vornehmlich der Überlieferung, die die Organisation der Grundherrschaft des Stifts St. Servatius (Quedlinburg) betrifft (vgl. WEIRAUCH 1938, 217 ff.). Infolge von Lehnbindungen zu diesem Stift hat sich die Raumbezeichnung „Goldene Mark“ aber auch im Selbstverständnis der Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen niedergeschlagen und auf diese Weise im Nachhinein territoriale und explizit „nichtthüringische“ Konturen gewonnen<sup>3</sup>. Es ist im Hinblick auf die Gültigkeit dieser mittelalterlichen Raumbezeichnungen übrigens aufschlußreich, daß man sich auf seiten des Stifts St. Servatius schon im späten 14. Jahrhundert über Reichweite und Verbindlichkeit des Terminus „Goldene Mark“ unsicher war (WOLF 1793, 33 ff.; WEIRAUCH 1937, 178 f.).

Auf die speziellen verfassungsgeschichtlichen Probleme, die der Begriff *marchia* aufwirft, kann in diesem Zusammenhang verständlicherweise nicht eingegangen werden.

Folgt man der Raumterminologie des frühen und hohen Mittelalters, d. h. vornehmlich den bis in das 11. Jahrhundert hinein verwendeten *in-pago*-Nennungen, so bleiben manche Fragen offen. Der im Untersuchungsgebiet am weitesten nach Südosten ausgreifende Beleg dieser Art betrifft Bernshausen und weist diesen Ort im frühen 11. Jahrhundert dem Lissa zu (HESSLER 1957, 132 f.; unten S. 10).

Im folgenden wird das Untersuchungsgebiet naturräumlich definiert und zwar als Einzugsgebiet der Rhume und ihrer Zuflüsse südlich der Linie Katlenburg-Rotenberg (*Abb. 1*; vgl. JÄGER 1964; FLIEDNER 1970). Damit wurde eine Begrenzung gefunden, die einer siedlungsgeschichtlich orientierten Fragestellung gemäß ist, die zugleich aber auch den modernen Verwaltungseinheiten (Altkreis Duderstadt) wie den genannten mittelalterlichen Raum- bzw. Verwaltungseinheiten gegenüber nicht allzusehr abweicht. Eine solche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist ferner hilfreich bei dem Bemühen, in Betracht kommende Quellen und Literatur zu erfassen.

Im Hinblick auf die dem Historiker zu Gebote stehenden Hilfsmittel macht sich das Fehlen eines historischen Ortsverzeichnisses für das Untersuchungsgebiet störend bemerkbar. Das aus dem Anfang dieses Jahrhunderts stammende Wüstungsverzeichnis des Eichsfeldes kann diese Lücke, auch für die Wüstungen, nur zum Teil schließen, beeindruckt jedoch durch die z. T. überraschend reichhaltigen Belege (VON WINTZINGERODA—KNORR 1903). Der Bearbeiter orientiert sich an der Kreis-

einteilung seiner Zeit, bezog also das zum Kreis Göttingen gehörende + Drudewenshusen nicht in seinen Katalog ein. Bernshausen hingegen fand als „wüste Gerichtsstätte“ Eingang (VON WINTZINGERODA—KNORR 1903, Nr. 197.8.).

Die für die Siedlungsgeschichte des Untersuchungsgebietes belangreichen schriftlichen Quellen sind aufgrund der spezifischen Territorialgeschichte und weiterer, auch zeitgeschichtlich bedingter Faktoren außerordentlich mühsam zu erschließen und zu erfassen.

In territorialer Hinsicht gehörte das Untersuchungsgebiet für fast ein halbes Jahrtausend, vom frühen 14. Jahrhundert bis zum Jahre 1802, ganz überwiegend zum Erzstift Mainz, zunächst als Pfandgut (MAX 1862, 118 f.; für das 13. Jahrhundert vgl. ZILLMANN 1975, 271 ff., 279 ff.). Die Archivalien des Erzstifts Mainz sind zerstreut; manches wurde schon zu Beginn des vorigen Jahrhunderts leichtfertig vernichtet. Mainzer Archivalien befinden sich derzeit in den Staatsarchiven Magdeburg, Würzburg, Aschaffenburg, München (UB *Eichsf.* I, XIX) und andernorts. Schwer zu überblicken und deswegen bisher nicht hinreichend ausgeschöpft sind die Bestände des Staatsarchivs Wolfenbüttel; sie sind allerdings infolge von Um- und Neuordnung für die ortsgeschichtliche Forschung z. T. recht mühsam zu erschließen (KLEINNAU 1953, 82 ff., passim).

Für die auf die Geschichte einzelner Orte gerichtete Forschung sind damit also verhältnismäßig größere Hemmnisse gegeben als in manchen anderen Landschaften.

Die maßgeblichen modernen Quelleneditionen, die gleichfalls mit den genannten Schwierigkeiten zu kämpfen hatten bzw. haben (vgl. MASCHER 1957, 9 Anm. 15), sind überwiegend schon im beginnenden Spätmittelalter steckengeblieben (relativ weit gediehen: RE *Mainz*). Das „*Urkundenbuch des Eichsfeldes*“ reicht bisher nur bis zum Jahre 1300 (UB *Eichsf.* I). Es ist weder vollständig noch fehlerfrei<sup>4</sup>, darf demzufolge also auch nicht in Art eines „Steinbruchs“ genutzt werden. So sind die in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden verdienstvollen Quelleneditionen von Johann WOLF aus der Zeit um 1800 zu großen Teilen nach wie vor unersetzlich (WOLF 1792/93; WOLF 1799; WOLF 1809; WOLF 1810; WOLF 1813; WOLF 1816; WOLF 1819; WOLF 1823). Die von WOLF edierten Urkunden entstammen überwiegend den Archiven der geistlichen Institutionen, der Städte und des Adels des Eichsfeldes (WOLF 1792, XIV ff.), darüber hinaus dem Archiv der Herren von Hardenberg. Das damalige Königliche Archiv in Hannover und das Haupt- und Landesarchiv in Wolfenbüttel blieben ihm mehr oder minder verschlossen; das Ausmaß der Lücken in seiner Edition wird damit bereits kenntlich.

Bei der Lektüre der in Betracht kommenden Literatur stößt man relativ häufig auf Forschungspositionen aus den Anfängen dieses Jahrhunderts, die angesichts der gewandelten Forschungssituation längst nicht mehr haltbar sind. Das gilt in besonderem Maße für die vorschnelle Verquickung von Geländereликten und schriftlichen Quellen (MEINHARDT 1980, 17 ff.), auch für die Ausdeutung bestimmter Ortsnamentypen. So wird etwa die Arbeit von Johannes MÜLLER über „*Frankenkolonisa-*

tion auf dem Eichsfeld'' (MÜLLER 1911) von der ortsgeschichtlichen Forschung bis in die jüngste Zeit hinein ausgeschrieben (OHLMER 1955/56; 1957/59).

Eine Geschichte des Eichsfeldes, die modernen Ansprüchen standhält, fehlt (vgl. WOLF u. LÖFFLER 1921). Von der niedersächsischen wie von der thüringischen landesgeschichtlichen Forschung wurde die Geschichte des Eichsfeldes — zumal die gemeinsame Geschichte des Unteren und Oberen Eichsfeldes — nur sehr peripher berücksichtigt. Neuere, vorrangig historisch ausgerichtete Arbeiten über die Geschichte einzelner Dörfer des Untersuchungsgebiets sind durchweg, und gerade auch für das Mittelalter, in quellenkundlicher und methodischer Hinsicht nicht auf der Höhe der Zeit, zudem häufig dadurch belastet, daß sie in höchst ungenügendem Maße mit Quellen- und Literaturnachweisen versehen sind. Sie können also dem Archäologen und dem historisch interessierten Geographen bei der Entwicklung ihrer jeweiligen Fragestellung nur sehr bedingt dienlich sein. Auch die Göttinger geographische Dissertation von Gertrud-Christa BETHE aus dem Jahre 1952 mußte in ihrer Qualität und dem Gewicht ihrer Ergebnisse notwendig unter diesen Mängeln leiden (BETHE 1952).

Diese Einschränkungen gelten speziell auch für Bernshausen. Die schmale Festschrift vom Jahre 1936, vom örtlichen Geistlichen verfaßt im Hinblick auf die — zu Recht oder Unrecht begangene — 1100-Jahr-Feier des Ortes (vgl. unten S. 12), ist zwar relativ reich an Quellenzitaten, diese sind jedoch auf eine Weise übersetzt bzw. paraphrasiert, daß man sie in der vorgefundenen Form nur mit Bedenken als solche wiederverwenden oder gar weiterreichende Schlüsse aus ihnen ableiten kann (vgl. unten S. 13). Da der Verfasser die Nachweise für diese Quellen schuldig blieb, muß man sie also zunächst mühsam anhand der in Betracht kommenden Editionen verifizieren bzw. überhaupt ihre Provenienz klären. Ungedruckte mittelalterliche Quellen haben weder WOLPERS (1936 b) noch andere, die sich nach ihm mit der Geschichte von Bernshausen beschäftigten (BUERSCHAPER 1969; 1970, 51; STEINMETZ 1982), aus diesem Anlaß aufzuspüren versucht. Der knappe Beitrag von STEINMETZ (1982, 20) erweitert die Quellenkenntnis nur durch Hinweise auf Besitzrechte der Edelherren von Plesse, und zwar anhand eines Findbuchs für Bestände des Staatsarchivs Marburg.

+ Drudewenshusen hat, durchaus verständlich, bisher keine spezielle Aufmerksamkeit gefunden. Für diesen Ort ist man zunächst auf die von SCHERWATZKY bereitgestellten Belege bzw. einige an versteckter Stelle mitgeteilter Quellenfunde von Fahlbusch angewiesen (SCHERWATZKY 1914, 2 ff., 38, 40; vgl. FAHLBUSCH 1960, 190, 234<sup>5</sup>; BETHE 1952, 83, Anm. 2 [1341, dazu unten Anm. 12], Anm. 3 [1545], vgl. KÜHLHORN 1964 b, 19).

Ähnlich wie für andere Teilräume des sächsischen Stammesgebietes setzt schriftliche Überlieferung auch für das Untersuchungsgebiet an der Wende vom 8. bis zum 9. Jahrhundert ein, im Verbund mit der Eingliederung in das Karolingische Reich (vgl. WENSKUS 1972, 349 ff.). In der ältesten Überlieferungsschicht, die in Betracht kommt, Aufzeichnungen über Schenkungen an das Kloster Fulda (*Trad. Fuld.*, c. 41; zur zeitlichen Einordnung FREISE 1983, 71 ff., vgl. 69), sind drei Orte des Untersuchungsgebietes zweifelsfrei zu identifizieren (*Abb. 1*). Sie gelangten vor dem Jah-

re 840 in ein und demselben Schenkungsakt an das Kloster. Die Erwerbungen des Klosters sind in jüngerer Abschrift und sehr wahrscheinlich nicht vollständig überliefert. Belege für fuldische Lehen und „fuldische Hufen“ in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen wecken in diesem Zusammenhang also besonderes Interesse (vgl. WENSKUS 1976, 20 f., unten S. 19 f.): so etwa im Falle von + Lemmershusen (Abb. 1; mit Abbildungsnachweis). Eine der dortigen fuldischen Hufen befand sich im 15. Jahrhundert infolge vorausgegangenen Kaufs oder Tauschs im Besitz des Klosters Pöhlde; zwei solcher Hufen besaßen die Edelherren von Plesse als Lehen von seiten der Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen. Die letztgenannten beiden Belege zeigen exemplarisch, daß bei der Erforschung der mittelalterlichen Siedlungsgeschichte gezielt solche Überlieferung herangezogen werden muß, die weit jenseits des interessierenden Zeitraums fixiert wurde.

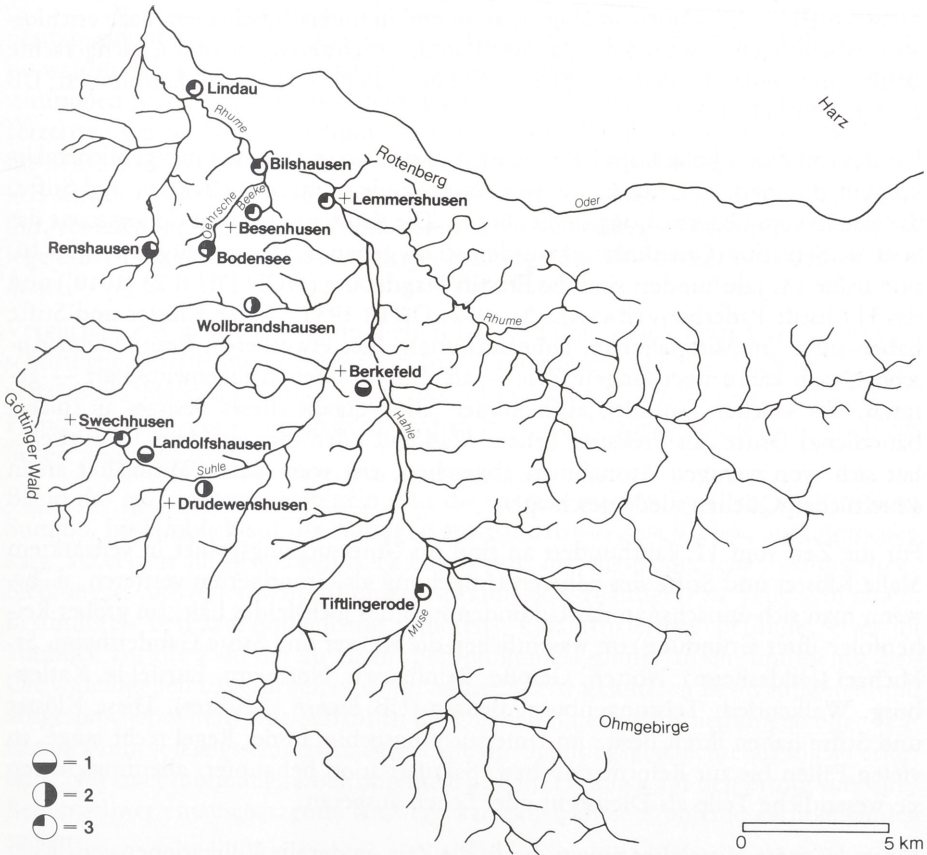


Abb. 1

Präsenz des Klosters Fulda im Untersuchungsgebiet.

- 1 Schenkungen an das Kloster (vor 840).
- 2 Lehen des Klosters (14./15. Jahrhundert).
- 3 Fuldische Hufen (13.—17. Jahrhundert).

Die Auswertung der Traditionen des Klosters Corvey (*Trad. Corb.*) — ihr wurde der älteste Beleg für Bernshausen entnommen, der schon zur Sprache kam — ist dadurch belastet, daß die in dieser Quelle genannten Orte aufgrund der spezifischen Überlieferungsform außerordentlich schwer zu identifizieren sind (HELLFAIER u. LAST 1976, 6 ff.; MÜLLER 1976; METZ 1984). Im Gegensatz zum Kloster Fulda ließ sich für das Kloster Corvey im Untersuchungsgebiet nur ein einziger Beleg dafür finden, daß Rechte des Klosters bis in das späte Mittelalter hinein fort dauern (WOLF 1823, I, Urkunden-Nr. 22 [1290] : + Ellingerode, 2 km nw. Lindau); die Kontrolle bzw. Ergänzung der älteren durch jüngere Überlieferung entfällt in diesem Falle also nahezu vollständig.

Wie in den genannten Fällen entstammen solche schriftlichen Quellen, die für die Siedlungsgeschichte des Untersuchungsgebietes von Belang sind, für geraume Zeit Aufzeichnungen über Gütererwerb und Güterverwaltung geistlicher Institutionen. Diese Quellen sind ungleichmäßig erhalten und in unterschiedlichem Maße erschlossen. Fälschungen, etwa die des Klosters Pöhlde, erschweren zudem die sachgerechte Benutzung dieser Quellen (vgl. MGH DO I Nr. 439 [952], kop. 16. Jahrhundert; UB *Eichsf.* I Nr. 11 [953]).

Für das frühe und hohe Mittelalter handelt es sich, folgt man den maßgeblichen Urkundeneditionen, mit Ausnahme von Pöhlde zudem um solche Klöster und Stifte, die weitab vom Untersuchungsgebiet liegen. Die Klöster Fulda und Corvey sowie das Stift St. Servatius (Quedlinburg) wurden schon genannt. Hinzuzufügen für das 10. und frühe 11. Jahrhundert sind das Erzstift Magdeburg (MGH DH II 23 [1010]) und das Hochstift Paderborn (BANNASCH 1972; DEPPE 1935). Diese Klöster und Stifte haben ihren im Mittelalter im Untersuchungsgebiet erworbenen Besitz allem Anschein nach kaum über längere Zeit — als Zinsgut oder in Eigenwirtschaft — genutzt, aus welchen Gründen auch immer. Die Vergabe dieses Besitzes an (nicht-bäuerliche) Dritte, als Prekarie, Lehen, Pfandgut oder aber auf dem Tauschwege, hat sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, erst vom späten Mittelalter an in schriftlichen Quellen niedergeschlagen.

Für die Zeit vom 11. Jahrhundert an sind im Untersuchungsgebiet in verstärktem Maße Klöster und Stifte der näheren Umgebung als Grundherren vertreten, d. h., wenn man sich zunächst an das Urkundenbuch des Eichsfeldes hält, (in grober Reihenfolge ihrer Gründung) im wesentlichen die Klöster und Stifte Gandersheim, St. Michael (Hildesheim), Nörten, Gerode, Reinhausen, Northeim, Bursfelde, Katlenburg, Walkenried, Teistungenburg, Beuren (UB *Eichsf.*, Register). Diese Klöster und Stifte haben ihren Besitz im Untersuchungsgebiet in der Regel recht lange, in vielen Fällen bis zur Reformation bzw. Säkularisation behauptet; allerdings haben sie wesentliche Teile als Dienstgut oder Lehen ausgetan.

Bis in das späte Mittelalter hinein, bis in die Zeit, in der die Villikationen geistlicher Grundherren aufgelöst wurden (SCHMALZ 1949, 19 ff.; 1951; LAST 1983, 376 ff.) scheinen die Quellen in manchen Fällen zudem mehr zu verbergen als zu enthüllen. Die etwa bis zum 12. Jahrhundert genannten Besitzeinheiten waren in vielen Fällen jeweils Zentren von Villikationen, d. h. von grundherrlich organisierten Besitzver-

bänden. Zugehörige bäuerlich bewirtschaftete Besitzeinheiten waren in solchen Fällen in der Umgebung der genannten Orte in unterschiedlicher Dichte relativ weit verteilt. Wird ein solcher zentraler Ort genannt, so gilt die Quelle als mittelbar zugleich für eine stattliche Zahl weiterer, nachgeordneter Orte.

Ein Beispiel, zu diesem Zweck besonders geeignet: Das Stift St. Servatius (Quedlinburg) erhielt im Jahre 974 von Kaiser Otto II. Duderstadt „*mit allem Zubehör*“ geschenkt (MGH DO II Nr. 78; WEIRAUCH 1938, 217). Erst die Überlieferung des 15. Jahrhunderts bietet einigermaßen verlässliche Vorstellungen darüber, wie dieser, anlässlich der Schenkung nicht näher bezeichnete bzw. beschriebene Besitzkomplex beschaffen war: Es handelt sich um insgesamt fast 1300 Hufen in ca. 80 Dörfern (VON ERATH 1764, 698—704; WEIRAUCH 1937, 117 ff.). Dieser Streubesitz war im 15. Jahrhundert durchweg verlehnt; in Bernshausen je vier Hufen an die Herren von Wintzingerode und die von Grone (VON ERATH 1764, 830 [1482], 832 [1483]).

Besitzpositionen des Adels, das zeigt der letztgenannte Beleg beispielhaft, werden bis weit in das späte Mittelalter hinein vorwiegend im Milieu der von geistlichen Institutionen herrührenden Überlieferungen kenntlich, damit also zweifellos in einer verzerrten Optik. Die für geraume Zeit nur mehr oder minder punktuellen Belege für Besitz oder Rechte dieses oder jenen adligen Geschlechts lassen sich außerordentlich schwer zusammenordnen, zusammenfassend auswerten und auf ihre Herkunft hin, vor allen hinsichtlich etwa bestehender Lehnbindungen, bestimmen. Streubelege dürfen jeweils nur nach sorgfältiger Prüfung der „Besitzidentität“ addiert werden.

Verglichen mit geistlichen Grundherren haben adlige Grundherren erst recht spät schriftliche Überlieferung geschaffen bzw. hinterlassen. Diese Verzögerung gilt in verstärktem Maße für Bürger, d. h. für solchen Besitz, den Bürger — als Lehen, Pfand- oder Zinsgut — innehatten, schließlich für die Bauern und ihre unterschiedlichen Besitzrechte.

Bis in das späte Mittelalter hinein sind die weitaus meisten Quellen, auch in ihrer Summe, im Hinblick auf die Aussagen zur Siedlungsgeschichte ausgesprochen karg; sie zeigen auf den ersten Blick häufig nur, daß diese oder jene Siedlung bzw. Siedlungen vorhanden war(en) und, insgesamt oder (häufiger) zu Teilen, in einem bestimmten Besitzzusammenhang stand(en). Quantifizierbare Befunde, etwa im Hinblick auf die Zahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt an ein und demselben Ort vorhandenen bäuerlichen oder auf andere Weise genutzten Besitzeinheiten sind ausgesprochen selten. Auch erlauben die Quellen für einzelne Siedlungen oder Teilräume kaum je Längsschnitt-Analysen, die die Siedlungsgeschichte als solche erfordert. Nur über mühsame, arbeitsintensive und im Hinblick auf den Ertrag von vornherein schwer einzuschätzende Umwege kann man diese Probleme zu überwinden suchen.

Will man einen Querschnitt durch das Besitzgefüge eines mittelalterlichen Ortes vornehmen, d. h. das Vorhandensein grundherrlicher und anderweitiger Besitz- und Rechtstitel zuverlässig erfassen, so muß man in der Regel verhältnismäßig weit ausholen, um beweiskräftige Befunde zu erzielen: Auf diesen Sachverhalt wurde grund-

sätzlich oben schon hingewiesen (oben S. 7). Einen ersten verlässlichen und aussagekräftigen Überlieferungshorizont der genannten Art bieten in der Regel die Salbücher der frühen Neuzeit (vgl. NASS 1980, 149 ff.). Im Untersuchungsgebiet muß sich für Bernshausen und Umgebung entsprechend der Blick vor allem auf das in den Jahren 1580 bis 1618 erstellte Salbuch für das Amt Gieboldehausen<sup>6</sup> richten, für + Drudewenshusen entsprechend auf das Salbuch für das Amt Radolfshausen vom Jahre 1577 (NASS 1980). Allerdings ist in letzterem Falle einschränkend zu bemerken, daß Salbücher und verwandte neuzeitliche Quellen für Wüstungen generell weniger aussagekräftig sind als für kontinuierlich bestehende Siedlungen, vor allem weil diese Quellen das jeweilige nachbarschaftliche Gefüge der Wirtschaftseinheiten im Ort, die „Horizontalstratigraphie“, aufgelassener Orte, nicht mehr erfassen können und damit ein Ausgangspunkt für weitere Überlegungen entfällt.

Bei Ortswüstungen muß demzufolge auf den benachbarten Ort bzw. die benachbarten Orte ausgegriffen werden, von dem bzw. denen aus die Flur weiterhin bewirtschaftet wurde.

Im folgenden richtet sich der Blick auf die schriftlichen Quellen, die die mittelalterliche Siedlungsgeschichte der Orte Bernshausen und + Drudewenshusen unmittelbar betreffen.

## II. Spezieller Teil

### 1. Bernshausen

Die archäologischen Untersuchungen in Bernshausen wurden bisher als Notuntersuchungen durchgeführt, konnten also nicht von langer Hand vorbereitet werden. Schon recht bald nach Beginn der Ausgrabungen stellte sich der Ausgräber die Frage, wie die Befunde zur ältesten schriftlichen Überlieferung für den Ort Bernshausen passen könnten (GROTE 1982, 25 ff.; 1984 a). Diese Belege scheinen in einer aussagekräftigen Interdependenz zu stehen.

Wenden wir uns zunächst dem jüngeren dieser beiden Belege zu, da dessen Interpretation mit verhältnismäßig geringen Problemen verbunden ist.

Im Jahre 1013 schenkte König Heinrich II. dem Paderborner Bischof Meinwerk die *curtis* Bernshausen; die Schenkung wurde im Jahre 1016 erneuert (MGH DH II Nr. 265 [1013]; Nr. 343 [1016]; *Vita Meinwerci*, c. 21; c. 133; BANNASCH 1972, 87, 167 f., 171, Anm. 109, 253, 257, 315, Anm. 532, 334). Die Lokalisierung ist durch die in-pago-Nennung (*in Lisga*) zweifelsfrei gesichert. Dieser Besitzkomplex war dem König kurz zuvor von Unwan, einem Verwandten Meinwerks übereignet worden, als Dank dafür, daß der König ihm zum Amt des Erzbischofs von Bremen verholfen hatte.

Über die Tatsache der Schenkung und ihre Vorgeschichte hinaus hat sich für diese *curtis* bisher Näheres nicht in Erfahrung bringen lassen. Man weiß nicht, in welchem Teil des Ortes sie gelegen hat, wie sie im einzelnen beschaffen war und was in der



Folgezeit aus ihr geworden ist. Immerhin macht das Patrozinium der Kirche in Bernshausen — St. Peter und St. Paul — für das frühe 11. Jahrhundert Beziehungen zu Paderborn sichtbar und legt die Auffassung nahe, daß sie als Eigenkirche im Bereich der *curtis* gegründet wurde (BANNASCH 1972, 109, 229, Anm. 97, 242, Anm. 164, besonders 245, Anm. 175). Als außerhalb des Ortes Bernshausen belegener Zubehör dieser *curtis*, d. h. als vornehmlich in Gestalt bäuerlicher Wirtschaftseinheiten organisierter Besitz, kommt beim derzeitigen Kenntnisstand vor allem + Werkeshusen (w. Gieboldehausen, Ldkr. Göttingen) in Betracht (DEPPE 1935, 21). Spätere Schenkungen an das Domstift Paderborn in der Umgebung von Bernshausen mögen der *curtis* im Nachhinein zugeschlagen worden sein, z. B. solche in Esplingerode und Desingerode (DEPPE 1935, 21). Immerhin aber, und das ist für die Bewertung der bisherigen Ausgrabungsergebnisse von ausschlaggebender Bedeutung, muß man ohne jeden Zweifel davon ausgehen, daß *curtis* im Falle von Bernshausen, wie auch sonst, dem Sprachgebrauch der Zeit folgend, einen Terminus der Agrarverfassung meint (*Mediae latinitatis lexicon minus* 1954/76, 294 ff.; LAST 1968, 38 ff.; DESPY 1983; vgl. von Uslar 1969; z. T. anders Gauert 1982) und nicht etwa, wie die ältere, inzwischen überholte Forschung meinte, einen solchen aus dem Bereich des Wehrbaus. Die *curtis* Bernshausen ist mithin im Bereich der mittelalterlichen Ortslage zu suchen<sup>7</sup>. Daß in einer der Ortslage benachbarten Schutzlage eine Befestigung gelegen hat, wird von dieser Fragestellung nicht berührt; dabei bleibt allerdings die Frage unbeantwortet, ob sich *curtis* und Befestigung vorübergehend oder dauernd in ein und derselben Hand befanden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der *curtis*, d. h. im Hinblick auf eine Funktionsminderung in der Zeit etwa vom 12. Jahrhundert an und deren Auswirkungen auf die Topographie des Ortes, ergibt sich ein ganzes Spektrum von Möglichkeiten, für das Areal der *curtis* wie für das Salland (SCHMALZ 1949, 18 ff., passim; LAST 1983, 438 ff.):

- Parzellierung von Hofffläche/Salland und Zuweisung an die Inhaber vorhandener bäuerlicher Wirtschaftseinheiten bzw. an eine bäuerliche Nachsiedlerschicht,
- Aufspaltung in unterschiedliche Nutzungsformen, z. B. Vergabe als Lehen oder Dienstgut, Wandlung zum Wohnsitz (mit Eigenwirtschaft) einer adligen Familie,
- schließlich die Kombination mehrerer dieser Möglichkeiten.

Eine Ausgrabung könnte nach entsprechenden Vorarbeiten (vgl. S. 16 ff.) diese sich aufdrängenden Fragen klären helfen.

Nummehr zum ältesten Beleg, der für die Geschichte Bernshausens herangezogen wird: Die Notiz über eine Schenkung an das Kloster Corvey aus der Zeit um 840 berichtet, daß eine adlige Dame namens Albe zum Gedächtnis an ihren Mann, ihren Sohn und an einen weiteren männlichen Verwandten alles Erbgut geschenkt habe, über das sie in *Bernhardeshusun* verfügte (*Trad. Corb.* Nr. 144; UB *Eichsf.* I Nr. 3). R. WENSKUS sieht in diesem Verwandtschaftskreis Angehörige der Immedinger, jenes Familienverbandes also, dem nachweislich Bischof Meinwerk und Erzbischof Unwan angehörten (WENSKUS 1976, 115 ff.). Trifft diese Auffassung zu, dann kann

man von einer kontinuierlich behaupteten adligen Besitz- bzw. Herrschaftsposition der Immedinger in Bernshausen sprechen (WENSKUS 1976, 118 [mißverständlich] : „*Immedingersitz*“; zur Methode vgl. SCHULZE 1977, 357—362; z. T. fehlerhaft STEINMETZ 1982, 17 ff.). Allerdings berechtigt dies nicht, über Jahrhunderte hinweg einen „Adelshof“ in Bernshausen anzunehmen, zumal, wenn damit implizit ein permanenter Wohnsitz gemeint ist (so GROTE 1982, 25 f.; 1984 a; vgl. dagegen LAST 1976, 506 ff.).

Schließlich bleibt das Problem, ob das in der Corveyer Tradition genannte *Bernhardeshusun* mit Bernshausen tatsächlich zutreffend identifiziert ist<sup>8</sup>. Bis zur endgültigen Klärung kommen außer Bernshausen vor allem drei Orte bzw. Wüstungen in den jetzigen Kreisen Northeim und Göttingen in Betracht:

- Behrensen (Ldkr. Northeim) (KÜHLHORN 1964 a, 19),
- Berndessen, nw. Barterode (Ldkr. Göttingen) (KÜHLHORN 1964 a, 159),
- Bernersen, sö. Offensen (Ldkr. Northeim) (KÜHLHORN 1964 a, 159).

Um eine begründete Entscheidung zwischen den sich vorerst anbietenden Alternativen herbeiführen zu können und zugleich, um die auf Bernshausen zu beziehenden Belege sicherer als bisher als solche herauszusondern, sollten für die vier Orte zunächst jeweils chronologisch geordnete Belegreihen erstellt werden<sup>9</sup> (vgl. KRAMER 1968, 125 ff.).

In jeweils unterschiedlichem, in der Regel nicht zweifelsfrei zu bestimmenden Abstand vom Zeitpunkt des Erwerbs lassen sich für Bernshausen zu unterschiedlicher Zeit Rechts- und Besitzpositionen einer stattlichen Reihe geistlicher wie weltlicher Grund- und Lehnsherren nachweisen (vgl. WOLF u. LÖFFLER 1921, 156).

Es handelt sich neben dem schon genannten Stift St. Servatius (Quedlinburg) und dem Domstift Paderborn, vielleicht auch dem Kloster Corvey, mindestens um folgende Klöster und Stifte:

- Gandersheim (MEINHARDT 1980),
- Pöhlde (StA Marburg, Rep. 15, 49 [1322]),
- Nörten (WOLF 1799, Urkundenbuch, Nr. 74 [1593]),
- Heiligenstadt (WOLF u. LÖFFLER 1921, 156 [1559]: Geldrente und Besthaupt),
- Katlenburg (HStA Hannover, Hann. 74 Osterode Nr. 27, Bl. 46f),
- Erzstift Mainz (Vorwerk verlehnt) (WOLPERS 1936 b, 13 ff.; vgl. WOLF 1799, Urkundenbuch, Nr. 74 [1593]; 1810, Diplomata, Nr. 39).

Neben den Immedingern und den gleichfalls schon genannten Herren von Wintzingerode und den von Grone waren als adlige Lehns- bzw. Grundherren in Bernshausen zu unterschiedlichen Zeiten präsent mindestens:

- Die Grafen von Lauterberg (vgl. unten),
- die Herren von Plesse (HStA Hannover, Cop. X 17 a, Bl. 14 [Verlust]; zitiert nach MEINHARDT 1980, 71; StA Marburg, 4 f Plesse Nr. 192, 966, 1008; vgl. WOLF 1792, 77; 1793, 93),
- die Herren von Hardenberg (vgl. unten),

- die Herren von UsLAR(-Gleichen) (von USLAR-GLEICHEN 1888, 626, 490, WOLF u. LÖFFLER 1921, 66, Anm. 1 [1309]: 5 Hufen dem Erzstift Mainz zu Lehen aufgetragen),
- die Herren von Resehuet (StA Magdeburg, Rep. 23 A XIX, 35 [1578]; WOLF 1799, Urkundenbuch Nr. 74 [1593]; WOLPERS 1936 b, 13 f.; MEINHARDT 1980, 295),
- die Herren von Mingerode (1454 belehnt mit einem Vorwerk vom Erzstift Mainz; WOLF 1813, Beylagen; WOLPERS 1936 b, 13),
- die Herren von Bernshausen, als solche nachweisbar seit 1230 (UB *Eichsf.* I Nr. 243; vgl. unten),
- die Herren von Wintzingerode (Niedersächsische Staats- und Universitätsbibl. Göttingen, Ms. hist. 1, Bd. 25, Bl. 17—19 [1576]: vier Hufen, zuvor Besitz der Herren von Grone).

Die in den beiden Auflistungen genannten Besitzpositionen lassen sich derzeit überwiegend weder zueinander in Beziehung setzen<sup>10</sup> noch innerhalb des Ortes lokalisieren.

Ausnahmen bilden diejenigen Rechts- und Besitztitel, die spätmittelalterlicher Überlieferung zufolge mit der Burg der Grafen von Lauterberg verbunden waren. Die Burg lag, durch die trichterförmige Mündung der Aue vom Ort Bernshausen getrennt am Rand des Seeburger Sees in einer „Inselsituation“ (GROTE 1982, 28 mit Abb.). Diese Burg war in ihrem jüngsten Baustadium eine Turmhügelburg (GROTE 1982, 28 f., Abb.). Dabei ist es von besonderem Interesse, daß die Stätte des Gerichts Bernshausen, als solches genannt erstmals 1237 (UB *Eichsf.* I Nr. 269; VON WINTZINGERODA-KNORR 1903, Nr. 197. 8.), sich in unmittelbarer Nähe dieser gräflichen Burg befunden hat; Flurnamen, die auf die Lage der Gerichtsstätte verweisen (Unterm Galgenwege, Bei den Linden, Lindenhöfe) und die Lage der spät- bzw. hochmittelalterlichen Burg (als Geländedenkmal) auf der anderen Seite ergeben diesen wichtigen Befund. Die Grafen von Lauterberg sind als Gerichtsherren bezeugt.

Im folgenden werden die bisher bekanntgewordenen Belege dargeboten, die unmittelbar oder mittelbar auf diese Burg zu beziehen sind:

- 1369 Else von Bernshausen und ihre Tochter erhalten mit Erlaubnis des Grafen Heiso von Lauterberg als Leibzucht folgende Lauterberger Lehen: Eine Hufe, vier „Sedelhöfe“ und andere Güter, darunter „ein Burghaus gegen den Burghof zu Bernshausen“, genannt „Kobarshaus“ (StA Magdeburg, Cop. 1539 c, Eichsfeld, Duderstadt, Gieboldehausen, Bernshausen; zitiert nach WOLPERS 1928, 30; vgl. 1936 b, 12)
- 1369 Burghof der von Mutzeval (StA Magdeburg, Cop. 1539 c; zitiert nach MEINHARDT 1980, 297; anders WOLPERS 1928, 30)
- vor 1398 Heinrich (Heiso) von Lauterberg verfügt über ein halbes Vorwerk (zwei Hufen); sein Schwager, Heinrich von Hardenberg, stimmt zu (WOLF 1793, Urkundenbuch, Nr. 32; MAX 1862, 99; WOLPERS 1936 b, 12)

vor 1430 Schenkung der von Bernshausen: Einkünfte *von einem borchhause und von der stelle darzu geborig; ... einen hoff und ein borchhaus uff demselben hoffe gelegen*; Lehen des Erzstifts Mainz (WOLF 1810, Diplomata, Nr. 39, Bestätigung; WOLPERS 1928, 30; 1936 b, 13; MEINHARDT 1980, 296)

Zur Burg der Grafen von Lauterberg am Seeburger See haben also Burgmannenhöfe im Ort gehört.

In welchem Ausmaß Rechte und Besitztitel des Erzstifts Mainz — vor allem in Form von Lehen und Afterlehen — die Besitzstruktur des Dorfes Bernshausen im Mittelalter prägten bzw. ob diese Position durch Erwerb von Rechten und Besitztiteln des Hochstifts Paderborn und des Stifts St. Servatius (Quedlinburg) verstärkt wurde, weiß man bisher nicht. Vielleicht kann in dieser Frage anhand der Archivalien der Grafen von Hohnstein Klarheit geschaffen werden. Diese Grafen erwarben die Grafenschaft Lauterberg im frühen 15. Jahrhundert, damit auch die gerichtlichen und landesherrlichen Rechte; die Grafenschaft Hohnstein wiederum fiel im Jahre 1593 an die Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen (MAX 1862, 101 ff.).

Grundherrliche Rechte in Bernshausen gelangten um 1400 in nennenswertem Umfang durch eine Heirat an die Herren von Hardenberg (LANG 1793, 165). Das Archiv dieser Familie wurde im Jahre 1943 ganz überwiegend vernichtet, fällt also für künftige Untersuchungen nahezu aus.

Graf Otto von Lauterberg stiftete beim Seeburger Kaland im Jahre 1388 eine Memoria, die in der Kirche von Bernshausen begangen werden sollte (WOLF 1810, Diplomata, Nr. 32). Wahrscheinlich hat dieser Graf in der Folgezeit den Bernshausener Kaland gegründet (WOLPERS 1928, 21, 27 ff.). Ein älterer Graf gleichen Namens wurde im Jahre 1363 in der Bernshausener Kirche bestattet; sein Grabstein war an Ort und Stelle noch im vorigen Jahrhundert erhalten (WOLF 1792, III; 1810, 44 f.; MITHOFF 1873, 9; WOLPERS 1928, 21; BUERSCHAPER 1970, 52). Auch Heinrich (Heiso), der letzte Graf von Lauterberg, soll im Jahre 1398 in der Bernshausener Kirche bestattet worden sein (MAX 1862, 100, nach KOTZEBUE 1705, 28).

Bernshausen war also über seine Funktion als Burg- und Gerichtsstätte hinaus für das Selbstverständnis der Grafen von Lauterberg ein zentraler Ort<sup>11</sup>. Die Ausgrabung der Turmhügelburg könnte klären helfen, bis in welche Zeit hinein dieser Rang zurückreicht. Die Frage nach der Kontinuität von Burgwall und Motte ist dabei von zusätzlichem, überörtlichem Interesse (LAST 1968, 38 ff.; 1976, 443 ff.).

## 2. + Drudewenshusen

Die Kirche von + Drudewenshusen ist mittelbar erstmals für das Jahr 1279 bezeugt (Hinweis Udo ELERD, Göttingen); ihr Patrozinium ist nicht bekannt.

Das Besitzgefüge in + Drudewenshusen war zumindest im späten Mittelalter wesentlich homogener als das in Bernshausen. Für die Zeit um 1400 — die Zeit also, als überhaupt die Quellen für das Lehnswesen etwas reichhaltiger zu fließen beginnen — wird kenntlich, daß die Herren von Plesse das Dorf als Lehen des Klosters Fulda innehatten (HStA Hannover, Cal. Or. 81 e, Nr. 6 b; SCHERWATZKY 1914, 10; StA Marburg, Rep. 20, 433 [o. J.]; 16, 392 [o. J.]). Die Herren von Plesse verliehen den

Ort bzw. die Wüstung mit dem Kirchlehen jeweils zur Hälfte an die Herren von Grone bzw. die von Steinberg (bzw. deren Rechtsvorgänger) weiter (StA Marburg, Rep. 18, 297 [1434, Wüstung]; FAHLBUSCH 1960, 190; vgl. HStA Hannover, Cal. Or. 81 f., Nr. 2325 [1502]; Cal. Br. 1 b-a-Nr. 48, Bl. 40 [nach 1545]; NASS 1980, 166). Die Nähe von + Drudewenshusen zu weiteren im Hinblick auf die Besitzstruktur gleichfalls vom Kloster Fulda geprägten Orten der näheren Nachbarschaft (vgl. *Abb. 1*) läßt darauf schließen, daß die Edelherrn von Plesse diesen Ort dem Kloster nicht aufgetragen oder von ihm eingetauscht haben; d. h. die Besitzposition des Klosters reicht auch in diesem Falle aller Wahrscheinlichkeit nach in die Karolingerzeit zurück. Das wiederum wirft die Frage auf, auf welche Weise + Drudewenshusen einst in die grundherrliche Besitzorganisation des Klosters eingepaßt war, welchem Haupthof die Hufen in + Drudewenshusen zugeordnet waren.

In diesem Zusammenhang gewinnt die Datierung der ergrabenen Kirche ein besonderes Interesse. Stammt diese Kirche tatsächlich aus dem 9. Jahrhundert, so spricht manches dafür, daß es sich um eine Eigenkirche des Klosters gehandelt hat und daß dieser Ort auch im Rahmen der grundherrschaftlichen Organisation eine zentrale Bedeutung eingenommen hat. Auf jeden Fall aber bedingt die ergrabene Kirche nachdrückliche Korrekturen an dem von Fahlbusch gezeichneten Bild der kirchlichen Organisation im Raum Landolfshausen (FAHLBUSCH 1960, 190).

Die Gerichtsrechte in + Drudewenshusen erwarben die Herren von Plesse im frühen 14. Jahrhundert von Herzog Heinrich II. von Braunschweig-Grubenhagen (SCHERWATZKY 1914, 2, Anm. 9; NASS 1980, 152). In der Folgezeit taucht dieser Rechtstitel als Lehen der Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen auf (HStA Hannover, Cal. Or. 81 e, Nr. 18 [1449] u. ö.; WENCK 1793, 819; MAX 1862, 137 f., Anm. 78 [1453 ff.]; SCHERWATZKY 1914, 38 f. Anm. 18). Infolge dieses Erwerbs durch die Herren von Plesse gehörte der Ort in der Folgezeit zum Amt Radolfshausen und fiel mit diesem Amt im späten 16. Jahrhundert, nach dem Aussterben der Herren von Plesse, an die Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen zurück (MAX 1862, 137 ff.; NASS 1980, 153).

Der Ort + Drudewenshusen ist also in der Zeit zwischen den Jahren 1341 und 1434 wüstgefallen<sup>12</sup>. Die wüste Flur war im späten 16. Jahrhundert an Einwohner aus dem benachbarten Seulingen zu Meierrecht ausgetan (NASS 1980, 166). Daß es bei der neuerlichen Nutzung auch zu einer neuen Einteilung der Flur kam bzw. notwendig kommen mußte, läßt sich nicht beweisen (vgl. NITZ 1984).

Daß Interesse des Historikers wird sich im Hinblick auf die Ausgrabungen in + Drudewenshusen zunächst auf den archäologischen Beitrag zur Frage des Wüstfalens richten. Es muß vorerst offenbleiben, ob die in schriftlichen Quellen bezeugte Zeitspanne von 90 Jahren weiter eingengt werden kann. Der derzeitige Stand der Keramikchronologie weckt Skepsis. Immerhin könnten die Modalitäten des Wüstungsprozesses aufgehellt werden, z. B. die Frage, ob der Ort in einem Akt oder in einzelnen Schüben aufgegeben wurde. Auf der anderen Seite wecken mögliche archäologische Befunde für die Frage nach der Genese und frühesten Geschichte des Ortes ein besonderes Interesse (dazu zuletzt MÜLLER-WILLE 1983). Im Hinblick auf

beide Aspekte — Ortsgenese und Wüstfallen — wäre eine möglichst umfassende Ausgrabung des Ortes anzustreben, d. h., es sollten möglichst alle mittelalterlichen Wirtschaftseinheiten untersucht werden.

### 3. Zusammenfassung

Bei der Erfassung und Interpretation der schriftlichen Quellen, die für die mittelalterliche Siedlungsgeschichte von Bernshausen auf der einen und + Drudewenshusen auf der anderen Seite von Belang sind, haben sich Ergebnisse abgezeichnet, die für die Konzeption und Zielrichtung der Ausgrabungen in den genannten Siedlungen von Belang sind. Es handelt sich dabei, das sei zunächst noch einmal einschränkend festgestellt, um vorläufige Ergebnisse, vor allem deswegen, weil die ungedruckten Quellen nur sehr selektiv, z. T. nur aus zweiter Hand (StA Magdeburg) herangezogen werden konnten.

Im Falle von Bernshausen wurde hinreichend deutlich, daß die bisherige Interpretation von Grabungsbefunden und Geländeinspektion in einem wesentlichen Punkt von falschen Prämissen ausging.

Im Hinblick auf die Gestaltung und Art der grundherrschaftlich geprägten Agrarverfassung ergaben sich zwischen Bernshausen und + Drudewenshusen erhebliche Unterschiede: in Bernshausen eine stattliche Zahl von Lehns- und Grundherren unterschiedlichen Ranges und ungleicher Besitz- bzw. Rechtspositionen, zudem ein häufiger Besitzwechsel, daneben Hinweise auf Burg und Gerichtsplatz sowie auf Zubehör der Burg (Vorwerk, Burgmannenhöfe), vornehmlich für das späte Mittelalter. + Drudewenshusen wirkt hingegen in seiner Besitzstruktur wesentlich homogener und stabiler. Dieser Befund gilt trotz der Einschränkung, daß mit dem Wüstfallen des Ortes auch die Überlieferung von Rechts- und Besitzpositionen im Ort gewissermaßen „eingefroren“ wurde.

Das alles wirft die Frage auf, ob diese Unterschiede eine unterschiedliche Ortsgenese spiegeln, eine Frage wiederum, für die die Ausgrabungsbefunde künftig von Belang sein werden bzw. es im Falle + Drudewenshusen jetzt schon sind.

### III. Exkurs

Über den lokalen und regionalen Bezug hinaus legen die Ergebnisse, die auf der Analyse schriftlicher Quellen zur Siedlungsgeschichte von Bernshausen und + Drudewenshusen beruhen, grundsätzliche Folgerungen im Hinblick auf die Praxis der Zusammenarbeit von Archäologen mit Vertretern der Nachbardisziplinen nahe.

Diese Überlegungen gründen auf der Tatsache, daß die Erforschung der Siedlungsgeschichte des Mittelalters nicht Sache dieser oder jener Disziplin ist. An ihr hat vielmehr eine stattliche Zahl geistes- und naturwissenschaftlicher Disziplinen teil, eine

jede gestützt auf ihre Methode(n) und „ihre“ Quellen, d. h. die Quellen, die ihr zugeordnet sind und für die sie sich vorrangig kompetent weiß. Die Selbstbeschränkung auf einige dieser Disziplinen oder gar der „Alleinvertretungsanspruch“ einer einzigen Disziplin engt die Perspektiven ein und führt zu notwendig unvollständigen, fragwürdigen Befunden. Die Mittlere und Neuere Geschichte muß in diesem Spektrum der Disziplinen angemessen vertreten sein.

Zieht man die programmatisch gemeinten Beiträge heran, die vor etwa einem Jahrzehnt die möglichen Erträge der als Disziplin jungen Mittelalterarchäologie aus dem Blickwinkel der „gewachsenen“ Nachbardisziplinen — Ur- und Frühgeschichte, Geschichte, Geographie — zu umreißen suchten (JANKUHN 1973 b; SCHLESINGER 1974; DENECKE 1975), so fällt auf, daß die Wechselbeziehung von Mittelalterarchäologie und historischer Mittelalterforschung, speziell die mit der schriftlichen Überlieferung verbundenen Probleme, nur recht beiläufig angesprochen wurden. Die Forderung, Schriftquellen einzubeziehen, wird in allen drei Beiträgen vor allem im Hinblick auf solche Quellen, die dieser Epoche unmittelbar entstammen, erhoben (JANKUHN 1973 b, 10 f.; SCHLESINGER 1974, 8 ff.; vgl. jedoch DENECKE 1975, 26 ff.). Der eigentliche Wert der schriftlichen Quellen für die Mittelalterarchäologie, speziell für die auf die Erforschung von Siedlungen gerichteten Tätigkeit der Archäologen, zeigt sich jedoch in der Regel erst dann, wenn auch Quellen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit systematisch ausgewertet werden; das gilt für alle Abschnitte des Mittelalters und für ländliche wie für städtische Siedlungen; für Befestigungen wie für Sakralbauten ohnehin.

Die Mühen, die auftreten, wenn man diesem Sachverhalt gerecht werden will, bedingen für die praktische Zusammenarbeit von Historikern und Archäologen unter anderem folgende Konsequenz:

Einer siedlungsgeschichtlich orientierten Ausgrabung, d. h. vor allem: einer forschungsorientierten Ausgrabung, muß eine hinreichend bemessene Phase „historischer Prospektion“ vorausgehen mit dem Ziel, die für die Siedlungsgeschichte des jeweiligen Grabungsobjektes relevanten schriftlichen Quellen systematisch zu erfassen und zu erschließen; bei möglichen Alternativen kann sich dabei unter Umständen eine Rangfolge der von den Archäologen ins Auge gefaßten Objekte erstellen lassen. Als Zeit- und Kostenfaktor ist dies in die Kalkulation einer jeden Ausgrabung einzubeziehen. Bei Notbergungen entfällt dies Desiderat naturgemäß; hier muß jeweils eine entsprechende „Nachbereitung“ erfolgen.

Für ein solches, die Ausgrabung vorbereitendes und begleitendes Unternehmen bietet sich der Terminus „*historische Orts- bzw. Landesaufnahme*“ an, unter bewußtem Bezug auf die „*Archäologische Landesaufnahme*“ (JANKUHN 1973 a; RADDATZ 1972) und die „*geographisch-historische Landesaufnahme*“ (DENECKE 1972; 1975). Diese neue Spezies der Gattung Landesaufnahme müßte zunächst aus der nicht sachgerechten terminologischen und methodischen „Fesselung“ durch die „*historisch-geographische Landesaufnahme*“ gelöst werden, ein Vorgang, der gewiß auch deswegen anzustreben ist, weil er die siedlungshistorisch arbeitenden Geographen von den Dingen entlasten könnte, für die sie nicht speziell ausgebildet sind.

Eine solche anzustrebende „*historische Orts- bzw. Landesaufnahme*“ kann nicht nebenbei, in der Regel auch nicht von der Lokalforschung vor Ort betrieben werden. Sie setzt umfassende Kenntnis der Landesgeschichte und vor allem auch der historischen Hilfswissenschaften voraus.

Erst nach einer solchen anzustrebenden Gesamtsumme von Orts- bzw. Landesaufnahmen unterschiedlicher Provenienz — unter Einbeziehung der Beiträge der in Betracht kommenden naturwissenschaftlichen Disziplinen — lassen sich die dem jeweiligen Grabungsobjekt angemessenen Fragestellungen formulieren und als solche gewichten, d. h. das Erkenntnisinteresse präzisieren.

Zu einem solchen glaubhaft interdisziplinären, planvollen Vorgehen ist es bisher in Niedersachsen noch nicht gekommen. Besonders zu bedauern ist das im Falle solcher aufwendiger Unternehmungen wie der Pfalzenforschung. Auch die mit diesem Anspruch des Interdisziplinären auftretenden Untersuchungen von JANSSEN (1965; 1966) zeigen im Nachhinein, daß die verfügbaren schriftlichen Quellen nicht ausgeschöpft wurden; das gilt für die mittelalterliche Siedlung Königshagen, in verstärktem Maße für die mittelalterliche Siedlungsgeschichte des südwestlichen Harzvorlandes<sup>13</sup>.

Anläßlich des Festcolloquiums für Martin CLAUS wurden die hier vorgebrachten Forderungen von seiten der Archäologen in grundsätzlich ähnlicher Form erhoben, im gleichen Jahr zudem von historischer Seite (WENSKUS 1979, 656) noch umfassender und methodisch stringent formuliert. Gleichwohl hat man in der Praxis kaum Konsequenzen gezogen. So ist z. B. im Falle der Ausgrabung in Düna (Kr. Osterode) die Bezeichnung „*frühmittelalterlicher Herrnsitz*“ für einen wesentlichen Teilausschnitt der bisher ergrabenen Befunde (KLAPPAUF u. LINKE 1982 a u. b; KLAPPAUF) angesichts der noch wenig präzisen lokalen Keramikchronologie derzeit kaum dienlich (JANSSEN 1976, 283 ff., besonders 285; LAST 1976, 506 ff.), bleibt doch unklar, wer den ergrabenen Wehrbau (in wessen Auftrag, zu welchem Zweck) erbaut hat und ob dieser Wehrbau im frühen oder hohen Mittelalter errichtet wurde. Die ortsgeschichtliche Monographie (BIERKAMP 1982), auf die sich die Ausgräber verlassen haben, hält der Kritik in vielen Punkten nicht stand.

Wie im Falle der Ausgrabungen in Düna arbeiten die Archäologen auch sonst nur selten mit „neutralen“ Termini, sondern benutzen vielmehr vorschnell Begriffe, die von der historischen Forschung bereits „besetzt“ und mit festgeschriebenen Inhalten gefüllt sind. Eine zweifelsfreie Gleichung von Ausgrabungsbefunden mit historisch entweder benannten oder aber im Nachhinein präzise zu benennenden Objekten ist, abgesehen von der „Burgen-“ und „Kirchenarchäologie“ die Ausnahme (ZOLLER 1967, 117 ff.). Gerade in diesem Bereich der wechselseitigen Annäherung und der endlichen Gleichsetzung von Wort und Sache aber liegt ein besonderer Wert der Mittelalterarchäologie. Dieser Prozeß wird, wenn er sachgerecht verläuft, nicht nur für die Mittelalterarchäologie, sondern auch für die ur- und frühgeschichtliche Archäologie durchaus willkommene und der Sache dienliche Konsequenzen haben.



## ANMERKUNGEN:

- 1 Hinweise auf ungedruckte Quellen entstammen in der Regel Vorarbeiten zu anderweitigen Arbeitsvorhaben. — Für freundlich gewährte Auskünfte danke ich Herrn Udo ELERD, Oldenburg.
- 2 UB *Eichsf.* I Nr. 267 (1236): *pro bonis omnibus in marchia Duderstadeni*; vgl. Nr. 299 (1241); Nr. 300 (1241). — WOLF 1793, Urkundenbuch Nr. 26 (1321): *in districtu . . . guldene marke*; u. ö. — vgl. VON ERATH 1764, 565 (14. Jahrhundert): *in pago Duderstadt*. — WOLF 1793, 32 ff..
- 3 Vgl. Siegellegende des Heinrich II. (*de Graecia*) von Braunschweig-Grubenhagen (1322): . . . *domini Marchiae aureae* (MAX 1862, 216). — WOLF u. LÖFFLER 1921, 182 ff.
- 4 Folgenreich u. a. UB *Eichsf.* I Nr. 17 (980): Seeburg statt — richtig — Seesen; danach falsch u. a. MEINHARDT 1980, 17 ff. — Irrig Bernshausen zugeordnet: UB *Eichsf.* I Nr. 31 f. (1059).
- 5 Handschriftliche Ergänzungen von Otto FAHLBUSCH in einem Sonderdruck von DEPPE 1895/96, nach HStA Hannover, Cal. Or. 81 f. — Exemplar im Besitz von Udo ELERD, Oldenburg.
- 6 Diese wichtige Quelle (bzw. ein Textzeuge) befand sich um 1900 in Heiligenstädter Privatbesitz (VON WINTZINGERODA-KNORR 1903, LXXXVII f.). Diese (?) Handschrift (danach?) im StA Magdeburg, Rep. A 39 a Mainzer Hofkammer XII a (zitiert nach MÜLLER 1911, XI). — *Lagerbuch (Salbuch) des Amts Gieboldehausen von 1673*; StA Hannover, Hann. 74 Gieboldehausen IV A Nr. 1, und StA Magdeburg, Rep A 39 a Mainzer Hofkammer XII Nr. 18 (zitiert nach MÜLLER 1911, XI).
- 7 Vgl. z. B. ZOLLER 1967, 127 ff.: Ausgrabungen in Langförden, Kr. Vechta; *curtis* im 12./13. Jahrhundert durch etwa kniehohen Wall eingehegt. — GAUERT 1982 gibt die Forschungssituation z. T. nicht richtig wieder, läßt unter anderem die Befestigungsanlage in Alt-Schieder als befestigten Königshof (= *curtis*) gelten und erwägt dies auch für Königsdahlum. In beiden Fällen erscheint mir dies als nicht haltbar. Ich hoffe, in absehbarer Zeit auch für diese Orte zeigen zu können, daß Befestigung und Hof zwei räumlich voneinander getrennte Anlagen darstellen, d. h., daß *curtis* auch in diesen Fällen allein auf den unbefestigten, allenfalls „eingehegten“ Hof zu beziehen ist.
- 8 Die mit dem 11. Jahrhundert einsetzenden zweifelsfreien Belege für Bernshausen führen auf den Personennamen Bern; vgl. vorerst UB *Eichsf.*, Register; oben Anm. 4.
- 9 Die Belege von KÜHLHORN 1964 a, 19, 159, sind z. T. fehlerhaft zugeordnet; vgl. KRAMER 1968.
- 10 Das Vorwerk der (von) Reschuet in Bernshausen bestand nach Ausweis der Verkaufsurkunde aus 9 Hufen *arthaftiges Landes und Wiesenwachs*; diese Hufen waren z. T. Lehen des Erzstiftes Mainz, z. T. Erbe, zwei Hufen waren weiterverlehnt. Dieser Sachverhalt zeigt hinreichend, wie schwierig es ist, größere, zumal in adliger Hand befindliche Besitzkomplexe auf ihre Genese und frühe Geschichte hin zu verfolgen.
- 11 MASCHER 1957, 40 ff., geht auf den besonderen Rang von Bernshausen nicht ein; der Beitrag von Buerschaper führt nicht weiter (BUERSCHAPER 1970).
- 12 Vgl. allgemein KÜHLHORN 1964 b, Anm. 2. — BETHE 1952, 83, 19, zitiert — mit Fragezeichen — eine Quelle des Jahres 1421, derzufolge u. a. die Wüstung *Drudelshausen* zum Amt Gieboldehausen gehört habe. Diese Quelle (HStA Hannover, Cal. Br. Des. 1 b-a-Nr. 1b) ist aber wie schon der Sprachstand zeigt, wesentlich jünger (16./17. Jahrhundert).
- 13 JANSSEN (1965 u. 1966) zog ungedruckte Urkunden lediglich im Falle der Klöster Katlenburg und Pöhlde heran (letztere nur in junger Abschrift erhalten) und unterschätzt generell das Gewicht der ungedruckten Quellen für sein Untersuchungsgebiet. Das mindert vor allem den Wert seiner Ortsnamenkartierungen (Karte I B, II ff.) und der daraus gezogenen Schlüsse.

NACHWEISE zu *Abb. 1*:

1. Schenkungsgut der Karolingerzeit:  
Trad. Fuld. c. 41, Nr. 78 (vor 840)
2. Fuldische Lehen des späten Mittelalters:  
HStA Hannover, Cal. Or. 81 e, Nr. 6 b; vgl. StA Marburg, Rep. 20, 433; 16, 392 (o. J.; ca. 1400); SCHERWATZKY 1914, 40: Dörfer Wollbrandshausen, + Drudewenshusen, 8 Hufen in Bodensee (zur Lokalisierung von *Bodenhusen* vgl. unten: Fuldische Hufen [Bodensee]).
3. Fuldische Hufen (Belege z. T. in Auswahl):  
Besenhausen: HStA Hannover, Cal. Br. 33 I A 2, Nr. 102 ; vgl. Wenskus 1976, 20, Anm. 97:

eine fuldische Hufe. — Bodensee: *Quellen zur Hildesheimischen Landesgeschichte* 1964, 32; HStA Hannover, Cal. Br. 2 XXII Harste, Nr. 32, Bl. 14; StA Marburg, Rep. 18, 15 (1460): 3 fuldische Hufen; WENCK 1797, 875. Zur Lokalisierung: SCHERWATZKY 1914, 9; StA Marburg, Rep. 19, 307 ff. (1517); WOLF 1823, II, Nr. 49 (1409). — + Lemmershusen: StA Wolfenbüttel, III Hs. 25, Bl. 95 (um 1430); StA Marburg, Rep. 829 (1453); WENCK 1797, 829; KOCH 1926, 283: 2 oder 3 fuldische Hufen. — Lindau: HStA Hannover, Cal. Br. 33 II A 5, Nr. 2 (1664): 2 fuldische Hufen. — Renshausen: UB HHild. V 1193 (1366): 4 fuldische Hufen. — + Swechhusen: UB HHild III, S. 32 (1264); UB HHild I 639 (1321); FAHLBUSCH 1960, 189; WENSKUS 1976, 20, Anm. 97: 2 fuldische Hufen. — Tiftlingerode: HStA Hannover, Cal. Br. 33 II A 5, Nr. 2 (1664): zwei halbe fuldische Hufen.

Entwurf M. Last, Zeichnung St. Mielke

#### ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN:

c.	= Kapitel
D	= Diplom (DO I = Urkunde Ottos I. usw.)
Hs.	= Handschrift
HStA	= Hauptstaatsarchiv
Cop.	= Copiar
kop.	= kopia
MGH	= Monumenta Germaniae historica
Ms.	= Manuskript
RE Mainz	= Regesten der Erzbischöfe von Mainz
Rep.	= Repertorium
StA	= Staatsarchiv
Trad. Corb.	= Das Verzeichnis der Corveyer Traditionen
Trad. Fuld.	= Traditiones et antiquitates Fuldenses
UB Eichsf.	= Urkundenbuch des Eichsfeldes
UB HHild.	= Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe

#### QUELLEN UND LITERATUR:

- Hermann BANNASCH, *Das Bistum Paderborn unter den Bischöfen Rethar und Meinwerk*. — Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 12. Paderborn 1972.
- Gertrud-Christa BETHE, *Die Entwicklung der Kulturlandschaft: im Bereich des Unter-Eichsfeldes*. — Diss. phil. Masch. Göttingen 1952.
- Gustav BIERKAMP, *Ein Beitrag zur Geschichte des Dorfes Düna und seiner Umgebung*. — Osterode 1982.
- Karl BOGEHOLD, *Goldene Mark*. — Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 2, Niedersachsen und Bremen, hrsg. v. Kurt BRÜNING und Heinrich SCHMIDT. Stuttgart, 4. Aufl., 1976, 172—173.
- Paul BUERSCHAPER, *Vom Königshof und dem Gericht von Bernshausen*. — Die Goldene Mark 20, H. 2, 1969, 24—28.
- Paul BUERSCHAPER, *Das Adelsgeschlecht derer von Lauterberg und das Eichsfeld*. — Die Goldene Mark 21, H. 4, 1970, 49—52.
- Dietrich DENECKE, *Die historisch-geographische Landesaufnahme. Aufgaben, Methoden und Ergebnisse, dargestellt am Beispiel des mittleren und südlichen Leinberglandes*. — Festschrift für Hans POSER. Göttinger Geographische Abhandlungen 60. Göttingen 1972, 401—436.

- Dietrich DENECKE, *Historische Siedlungsgeographie des Mittelalters. Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse interdisziplinärer Zusammenarbeit.* — Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 3, 1975, 7—36.
- Heinrich DEPPE, *Die Paderborner Besitzungen in Südhannover.* — Göttinger Blätter für Geschichte und Heimatkunde Südhannovers 1, H. 4, 1935, 1—24.
- Hermann DEPPE, *Die Wüstungen im Kreise Göttingen.* — Protokoll über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens 1895/1896, 27—86.
- Georges DESPY, *L'exploitation des CURTES du IX<sup>e</sup> siècle aux environs de 1300.* — VILLA — CURTIS — GRANGIA. Landwirtschaft zwischen Loire und Rhein von der Römerzeit bis zum Hochmittelalter, hrsg. v. Walter JANSEN und Dietrich LOHRMANN. Beihefte der Francia, Bd. 11. Zürich 1983, 185—204.
- Codex Diplomaticus Quedlinburgensis*, hrsg. v. Anton Ulrich VON ERATH. — Frankfurt a. M. 1764.
- Otto FAHLBUSCH, *Der Landkreis Göttingen.* — Göttingen 1960.
- Hans FALK, *Die Mainzer Behördenorganisation auf dem Eichsfeld bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.* — Marburger Schriften zur älteren deutschen Geschichte, H. 2. Marburg 1930.
- Dietrich FLIEDNER, *Naturräumliches Gefüge.* — Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen, Bl. Osterode am Harz, Erläuterungsheft. Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 2, Teil 2. Hildesheim 1970, 2—4.
- Eckhard FREISE, *Die Sachsenmission Karls des Großen und die Anfänge des Bistums Minden.* — An Weser und Wiehen. Festschrift für Wilhelm Brepohl. Mindener Beiträge 20. Minden 1983, 57—100.
- Adolf GAUERT, *Curtis.* — Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 2. Aufl., Bd. V. Berlin, New York 1982, 104—112.
- Klaus GROTE, *Die Curtis von Bernshausen.* — Die Goldene Mark 33, 1982, 25—34.
- Klaus GROTE, *Bernshausen (Gde. Seeburg).* — Jahresbericht 1983 der archäologischen Denkmalpflege im Landkreis Göttingen. Manuskriptdruck. Göttingen 1984, 1—2 (= 1984 a).
- Klaus GROTE, *Siedlungs- und burgenarchäologische Befunde des Früh- und Hochmittelalters bei Bernshausen am Seeburger See, Ldkr. Göttingen.* — Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 53, 1984, 77—118 (= 1984 b).
- Detlef HELLFAIER u. Martin LAST, *Historisch bezeugte Orte in Niedersachsen bis zur Jahrtausendwende. Gräberfelder der Merowinger- und Karolingerzeit in Niedersachsen (spätes 5. bis 9. Jahrhundert).* — Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 26. Hildesheim 1976.
- Wolfgang HESSLER, *Mitteldeutsche Gaue des frühen und hohen Mittelalters.* — Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse, Bd. 49, H. 2. Berlin 1957.
- Helmut JÄGER, *Naturräumliches Gefüge.* — Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen, Blatt Duderstadt, Erläuterungsheft. Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 2, Teil 1, Hildesheim 1964, 2—6.
- Herbert JANKUHN, *Archäologische Landesaufnahme.* — Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 2. Auflage, Bd. I. Berlin, New York 1973, 390—394 (= 1973 a).
- Herbert JANKUHN, *Umriss einer Archäologie des Mittelalters.* — Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 1, 1973, 9—19 (= 1973 b).

- Walter JANSEN, *Königsbagen. Ein archäologisch-historischer Beitrag zur Siedlungsgeschichte des südwestlichen Harzvorlandes*. — Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 64. Hildesheim 1965.
- Walter JANSEN, *Zur Typologie und Chronologie mittelalterlicher Keramik aus Südniedersachsen*. — Göttinger Schriften zur Ur- und Frühgeschichte, bd. 7. Neumünster 1966.
- Wilhelm JANSEN, *Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter*. — Die Burgen im deutschen Sprachraum, Bd. I. Vorträge und Forschungen 19. Sigmaringen 1976, 283—324.
- Lothar KLAPPAUF u. Friedrich-Albert LINKE, *Zur Ausgrabung eines bisher unbekanntem frühmittelalterlichen Herrensitzes in Düna/Osterode*. — Harz-Zeitschrift 34, 1982, 117—125. (= 1982 a).
- Lothar KLAPPAUF u. Friedrich-Albert LINKE, *Vorbericht zur Ausgrabung 1981 und 1982 im frühmittelalterlichen Herrensitz Düna/Osterode*. — Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 51, 1982, 101—115 (= 1982 b).
- Lothar KLAPPAUF, *Archäologische Untersuchungen in der Wüstung Düna bei Osterode*. — Archäologisches Korrespondenzblatt 13, 1983, 261—268 (= 1983 a).
- Lothar KLAPPAUF, *Die Ausgrabungen eines frühmittelalterlichen Herrensitzes in Düna/Osterode*. — Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 3 (4), 1983, 135—138 (= 1983 b).
- Hermann KLEINAU, *Geschichte des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel*. — Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, H. 1. Göttingen 1953.
- Joseph KOCH, *Geschichte des Marktfleckens Gieboldehausen*. — Unser Eichsfeld 21, 1926, 249—296.
- Christian Ludwig KOTZEBUE, *Antiquitates monasterii S. Jacobi Osterrodae*. — Niedersächsische Landesbibliothek, Hannover, Ms. XXIII, 834 (1705).
- Wolfgang KRAMER, *Zu den Orts- und Wüstungsnamen in Südniedersachsen*. — Beiträge zur Namenforschung NF 3, 2, 1968, 125—140.
- Erhard KÜHLHORN, *Orts- und Wüstungsnamen in Südniedersachsen*. — Northeim 1964 (= 1964 a).
- Erhard KÜHLHORN, *Wüstungsverzeichnis*. — Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen, Blatt Duderstadt, Erläuterungsheft. Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 2, Teil 1. Hildesheim 1964, 19—22 (= 1964 b).
- Götz LANDWEHR, *Verwaltungs- und Gerichtsbezirke um 1800*. — Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen, Blatt Duderstadt, Erläuterungsheft. — Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung von Niedersachsen, 2, Teil 1. Hildesheim 1964, 35—47.
- Götz LANDWEHR u. Hans PATZE, *Verwaltungs- und Gerichtsbezirke um 1800*. — Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen, Blatt Osterode am Harz, Erläuterungsheft. Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 2, Teil 2. Hildesheim 1970, 12—22.
- Karl Heinrich LANG, *Die Geschichte des Geschlechts von Hardenberg*. — Ms. 1793, Manuskriptdruck o. O., o. J. [Wolbrechtshausen 1965/66].
- Martin LAST, *Zur Erforschung frühmittelalterlicher Burgwälle in Nordwestdeutschland*. — Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 40, 1968, 31—60.

- Martin LAST, *Burgen des 11. und frühen 12. Jahrhunderts in Niedersachsen*. — Die Burgen im deutschen Sprachraum, Bd. I, Vorträge und Forschungen 19. Sigmaringen 1976, 383—513.
- Martin LAST, *Villikationen geistlicher Grundherren in Nordwestdeutschland (Diözesen Osnabrück, Bremen, Verden, Minden, Hildesheim)*. — Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, I. Vorträge und Forschungen 27. Sigmaringen 1983, 369—450.
- Karlheinz MASCHER, *Reichsgut und Komitat am Südbarz im Hochmittelalter*. — Mitteldeutsche Forschungen 9. Köln, Graz 1957.
- Georg MAX, *Geschichte des Fürstentums Grubenhagen. 1. Teil*. — Hannover 1862. / *2. Teil*. — Hannover 1863. / *Urkundenbuch zur Geschichte des Fürstentums Grubenhagen*. — Hannover 1863.
- Mediae latinitatis lexicon minus*, hrsg. v. J. F. NIEMEYER, und C. VAN DE KIEFT. — Leiden 1954—1976.
- Günther MEINHARDT, *Geschichte der Gemeinde Seeburg*. — Seeburg 1980.
- Wolfgang METZ, *Corveyer Mönchslisten, Traditionen und Annalen*. — Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 56, 1984, 167—181.
- Hector WILHELM u. Heinrich MITHOFF, *Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen. II. Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen*. — Hannover 1873.
- Gunter MÜLLER, *Die Fälschung des Registrum Sarachonis und die Überlieferung der Traditiones Corbeienses*. — Festschrift für Felix Wortmann. Köln, Wien 1976, 64—87.
- Johannes MÜLLER, *Frankenkolonisation auf dem Eichsfelde. Ein Beitrag zur Siedlungskunde und älteren Wirtschaftsgeschichte Westthüringens und Niedersachsens*. — Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte, Heft 2. Leipzig 1911.
- Michael MÜLLER-WILLE, *Von der Römerzeit zum frühen Mittelalter: Siedlungskontinuität auf dem Lande*. — Siedlungsforschung. Archäologie — Geschichte — Geographie 1, 1983, 189—196.
- Klaus NASS, *Die Salbücher des Amtes Radolfshausen von 1577 und der Herrschaft Plesse von 1588*. — Plesse-Archiv 16, 1980, 149—241.
- Hans-Jürgen NITZ, *Die Wiederbesiedlung von Wüstungen im südlichen Niedersachsen während des frühen 16. Jahrhunderts*. — Festschrift für Hans Patze. Göttingen 1984, 1—25.
- Walter OHLMER, *See und Burg*. — Die Goldene Mark 6, H. 2, 1955, 17—22, 33—38, 7, H. 1, 1956, 1—6, H. 2, 25—30, H. 3, 41—43.
- Walter OHLMER, *Die Entwicklungsgeschichte des Fischereirechts am Seeburger See*. — Die Goldene Mark 8, H. 3, 1957, 18—22, 9, H. 1, 1958, 1—4, H. 2, 25—35, H. 3, 45—50; 10, H. 1, 1959, 1—6.
- Hans-Günter PETERS, *Bericht über das Kolloquium „Archäologische Burgenforschung in Norddeutschland“*. — Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 46, 1977, 433—437.
- Quellen zur Hildesheimer Landesgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts*, hrsg. v. Walter DEETERS. — Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 20. Göttingen 1964.
- Klaus RADDATZ, *Probleme einer archäologischen Landesaufnahme im niedersächsischen Mittelgebirgsgebiet*. — Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen 7, 1972, 341—380.

- Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396, Erste Abteilung, 1. Bd.*, bearb. von Ernst VOGT, Leipzig 1913; 2. I. Bd., bearb. von Heinrich OTTO, Darmstadt 1932—1935; II. Abteilung, 1. Bd., bearb. v. Fritz VIGENER, Leipzig 1913; *Namenbuch zu I, 1, II, 1*, bearb. v. Wilhelm KREIMES, Darmstadt 1958.
- Robert SCHERWATZKY, *Die Herrschaft Plesse*. — Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 1. Göttingen 1914.
- Walter SCHLESINGER, *Archäologie des Mittelalters in der Sicht des Historikers*. — Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 2, 1974, 7—31.
- Leo SCHMALZ, *Die Agrarverfassung im Gericht und Amt Duderstadt vor den liberalen Agrarformen. Ein Beitrag zu Agrargeschichte im Übergangsbereich von der mitteldeutschen zur nordwestdeutschen Grundherrschaft*. — Göttingen 1949 (masch. schr.).
- Leo SCHMALZ, *Grundherrschaftsverfassung im Gericht Duderstadt*. — Die Goldene Mark 2, H. 1, 1951, 5—9.
- Hans K. SCHULZE, *Reichsaristokratie, Stammesadel und fränkische Freiheit. Neuere Forschung zur frühmittelalterlichen Sozialgeschichte*. — Historische Zeitschrift 227, 1978, 353—373.
- Erwin STEINMETZ, *Beiträge zur älteren Geschichte des Ortes Bernshausen*. — Die Goldene Mark 33, H. 1/2, 1982, 16—25.
- Hans-Georg STEPHAN, *Ergebnisse und Perspektiven archäologischer Forschungen zur mittelalterlichen Besiedlungsgeschichte des Unteren Eichsfeldes*. — Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 53, 1984, 39—57.
- Traditiones et antiquitates Fuldenses*, hrsg. v. Ernst Friedrich Johann DRONKE. — Fulda 1844. Neudruck Osnabrück 1966.
- Urkundenbuch des Eichsfeldes I.*, bearb. v. Aloys SCHMIDT. — Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, N.R. 13. Magdeburg 1933 (= UB Eichsfeld).
- Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe*, hrsg. von Karl JANICKE und Hermann HOOGEWEG, Bd. I—VI. — Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven Bd. 65, Leipzig 1896. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 6, 11, 22, 24, 28. Hannover und Leipzig 1901—1911.
- Rafael VON USLAR, *Abschied von der Curtis*. — Siedlung, Burg und Stadt. Studien zu ihren Anfängen. Festschrift für Paul GRIMM. Deutsche Akademie der Wissenschaften. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, Bd. 25. Berlin 1969, 153—156.
- Edmund Freiherr VON USLAR-GLEICHEN, *Beiträge zu einer Familiengeschichte des Freiherrn von UsLAR-Gleichen*. — Hannover 1888.
- Das Verzeichnis der Corveyer Traditionen*, hrsg. v. Clemens HONSELMANN. — Clemens HONSELMANN (Hrsg.), Die alten Mönchslisten und die Traditionen von Corvey, Teil 1. Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung, Bd. 6. Veröffentlichungen der Historischen Kommission von Westfalen 10. Paderborn 1982, 59—184.
- Vita Meinweri episcopi Patherbrunnensis*, hrsg. v. Franz TENCKHOFF. — MGH Scriptores rerum Germanicarum 59. Hannover 1921.
- Hans-Erich WEIRAUCH, *Die Güterpolitik des Stiftes Quedlinburg im Mittelalter*. — Sachsen und Anhalt 13, 1937, 117—181.
- Hans-Erich WEIRAUCH, *Der Grundbesitz des Stiftes Quedlinburg im Mittelalter*. — Sachsen und Anhalt 14, 1938, 203—295.
- Helfrich Bernhard WENCK, *Hessische Landesgeschichte, I, II, 1, 2.* — Frankfurt, Leipzig 1789, 1797.

- Reinhard WENSKUS, *Das südliche Niedersachsen im frühen Mittelalter*. — Festschrift für Hermann HEIMPEL, Bd. III. Göttingen 1972, 348—398.
- Reinhard WENSKUS, *Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel*. — Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Kl. F. 3, 93. Göttingen 1976.
- Reinhard WENSKUS, *Randbemerkungen zum Verhältnis von Historie und Archäologie, insbesondere mittelalterliche Geschichte und Mittelalterarchäologie*. — Geschichtswissenschaft und Archäologie. Vorträge und Forschungen 22, Sigmaringen 1979, 637—657.
- Levin VON WINTZINGERODA-KNORR, *Die Wüstungen des Eichsfeldes*. — Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 40. Halle 1903.
- Johannes WOLF, *Politische Geschichte des Eichsfeldes mit Urkunden erläutert*. — Bd. 1. Göttingen 1792. Bd. 2. Göttingen 1793.
- Johannes WOLF, *Diplomatische Geschichte des Peters-Stiftes zu Nörten*. — Erfurt 1799.
- Johannes WOLF, *Commentatio de archidiaconatu Heiligenstadiensi*. — Göttingen 1809.
- Johannes WOLF, *Commentatio II. De archidiaconatu Nortunensi*. — Göttingen 1810.
- Johannes WOLF, *Denkwürdigkeiten des Marktflückens Gieboldehausen*. — Göttingen 1813.
- Johannes WOLF, *Eichsfeldische Kirchengeschichte, mit 134 Urkunden*. — Göttingen 1816.
- Johann WOLF, (Hrsg.), *Eichsfeldisches Urkundenbuch nebst einer Abhandlung von dem Eichsfeldischen Adel*. — Göttingen 1819.
- Johann WOLF, *Geschichte des Geschlechts von Hardenberg, I und II*. — Göttingen 1823.
- Johann WOLF, *Politische Geschichte des Eichsfeldes*, neu bearb. und hrsg. v. Klemens Löffler. — Duderstadt 1921.
- Georg WOLPERS, *Die Kalandsbruderschaften des Eichsfeldes, besonders die Kalande zu Seeburg und Duderstadt*. — Duderstadt 1928.
- Georg WOLPERS, *Elfhundert Jahre Bernshausen*. — Unser Eichsfeld 31, 1936, 145—166 (= Wolpers 1936 a).
- Georg WOLPERS, *Elfhundert Jahre Bernshausen*. — Duderstadt 1936 (= Wolpers 1936 b; Zitate nach dieser Sonderausgabe).
- Sigurd ZILLMANN, *Die welfische Territorialpolitik im 13. Jahrhundert (1218—1267)*. — Braunschweiger Werkstücke 52. Braunschweig 1975.
- Dieter ZOLLER, *Eine Dorfkerneuntersuchung in Langförden, Kreis Vechta*. — Die Kunde NF 18, 1967, 117—127.

---

Das Lesen der Korrekturfahnen übernahm dankenswerterweise Dr. Klaus Naß, Göttingen.  
Red.